

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292
Kirchheimbolanden

und

der Ortsgemeinde Münsterappel, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Gernot
Pietzsch, wohnhaft Hohlweg 21, 67822 Münsterappel

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 306.165 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 239.604,73 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 15.973,65 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 5.324,55 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Konsolidierungsanteile 2012

Produkt	Konto	Einzahlung bisher	Einzahlung künftig	Konsolidierungsbeitrag
Reservierungsentgelt bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen				
11410	441.200	400,51 €	5.400,51 €	5.000,00 € *

Produkt	Konto	Auszahlung (Abrechnung 2012 ohne Umstellung auf LED)	Auszahlung künftig (ab 2012)	Konsolidierungsbeitrag
Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED (Einsparungen Stromkosten – erstmals ab Mitte 2012)				
54120	522.200	8.140,14 €	ca. 6.594,29 €	ca. 1.545,85 € **

möglicher Konsolidierungsbeitrag 2012	6.545,85 €
--	-------------------

Konsolidierungsanteile 2013

Produkt	Konto	Einzahlung bisher	Einzahlung künftig	Konsolidierungsbeitrag
Reservierungsentgelt bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen				
11410	441.200	400,51 €	5.400,51 €	5.000,00 € *

Produkt	Konto	Auszahlung (Abrechnung 2012 ohne Umstellung auf LED)	Auszahlung künftig	Konsolidierungsbeitrag
Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED (Einsparungen Stromkosten)				
54120	522.200	8.140,14 €	ca. 5.048,44 €	ca. 3.091,70 € **

möglicher Konsolidierungsbeitrag 2013	8.091,70 €
--	-------------------

Konsolidierungsanteile 2014

Produkt	Konto	Einzahlung bisher	Einzahlung künftig	Konsolidierungsbeitrag
Entgelte aus der Errichtung von Windenergieanlagen				
11410	441.200	400,51 €	400,51 € <small>Miete kommunales Gebäude</small> 44.000,00 € <small>Kabelverlegungsentgelte</small> + 8.000,00 € <small>Rotorrechte</small> ./ 10.000,00 € <small>Reservierungsentgelte</small> + 40.000,00 € <small>Einmalzahlung</small>	82.000,00 € *

Produkt	Konto	Auszahlung (Abrechnung 2012 ohne Umstellung auf LED)	Auszahlung künftig	Konsolidierungsbeitrag
Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED (Einsparungen Stromkosten)				
54120	522.200	8.140,14 €	ca. 5.048,44 €	ca. 3.091,70 € **

möglicher Konsolidierungsbeitrag 2014	85.091,70 €
--	--------------------

* Reservierungsentgelt / Entgelte aus der Errichtung von Windenergieanlagen:

In der Ortsgemeinde Münsterappel sollen entlang der Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden Kriegsfeld-Mörsfeld vier Windenergieanlagen der neuesten Generation errichtet werden. Diesbezüglich hat die Gemeinde mit dem Investor entsprechende Verträge dahingehend geschlossen, dass für die Bereitstellung der gemeindlichen Wegegrundstücke für die benötigten Rotorrechte, bereits im Jahr 2012 und anschließend auch im Jahr 2013 ein jährliches Reservierungsentgelt in Höhe von 5.000 Euro zur Zahlung fällig wird. Dieses Reservierungsentgelt wird dann – sobald die Windenergieanlagen errichtet sind – mit künftigen Zahlungen verrechnet. An künftigen Entgelten werden nach vorliegenden Verträgen fällig: Gestattungsentgelt Kabelverlegung = mindestens 11.000 Euro pro WKA und Jahr, Gestattungsentgelt Rotorrechte = 2.000 Euro pro WKA und Jahr sowie Einmalzahlung bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis spätestens 31.12.2013 = 10.000 Euro pro WKA. Der Zeitplan sieht vor, dass die vorgesehenen Windenergieanlagen bis Ende Dezember 2013 betriebsbereit errichtet sind.

** Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED (Einsparungen Stromkosten):

In der Ortsgemeinde Münsterappel wurde im Frühjahr 2012 ein Großteil der örtlichen Straßenbeleuchtungsanlage auf LED-Technologie umgestellt. Für die Realisierung des Vorhabens gewährt das Bundesumweltministerium einen Zuschuss von 40 Prozent, außerdem werden für die Umbaumaßnahme an der Straßenbeleuchtungsanlage Ausbaubeiträge von den Grundstückseigentümern erhoben. Die aus der Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage resultierende jährliche Ersparnis an Stromkosten beträgt 4.306,00 Euro pro Jahr. Anhand einer dynamischen Investitionsrechnungsmethode (Kapitalwertmethode) wurden unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten (Zins- und Tilgung) die bei der Gemeinde verbleibenden Investitionskosten für die LED-Beleuchtung und die im Gegenzug dazu resultierenden Einsparungen berechnet (Ausgangsdaten Nutzungsdauer 20 Jahre, Zinssatz 3 %). Aktuell (Stand 31.08.2012) werden KfW-Darlehen Programm energieeffiziente Stadtbeleuchtung für 10 Jahre bei 0,26 % Fremdkapitalzinssatz angeboten. Der ermittelte Barwert beträgt + 45.996,81 Euro (= der aus der Investitionsentscheidung resultierende Vermögenszuwachs). Der jährliche Einkommenszuwachs beträgt (berechnet nach der Annuitätenmethode) + 3.091,70 Euro. Im Jahr der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie (2012) kann mit dem hälftigen Einsparungsbetrag (= 1.545,85 Euro) gerechnet werden. Ab dem Jahr 2013 kann der vollständige jährliche Einsparungsbetrag (= 3.091,70 Euro) angesetzt werden. Hätte die Gemeinde Münsterappel die Beleuchtungsanlage nicht auf LED umgestellt, wären im Jahr 2012 Stromkosten in Höhe von 8.140,14 Euro angefallen. Durch die Umstellung der Beleuchtungsanlage reduzieren sich im Jahr 2012 die Stromkosten um 2.153,00 Euro und ab dem Jahr 2013 um 4.306,00 Euro pro Jahr. Als Konsolidierungsbeitrag wird im Jahr 2012 ein Betrag in Höhe von 1.545,85 Euro eingesetzt (zusätzlich entfallen ca. 607 Euro auf Zins- und Tilgung); ab dem Jahr 2013 wird ein Betrag in Höhe von 3.091,70 Euro als Konsolidierungsbeitrag eingesetzt (zusätzlich entfallen ca. 1.214 Euro pro Jahr auf Zins- und Tilgung).

Damit kann der erforderliche Konsolidierungsbeitrag der Gemeinde Münsterappel in Höhe von 5.324,55 € pro Jahr (eine Summe von 79.868,25 € über 15 Jahre) bereits im Zeitraum von 2012 bis 2014 vollständig erbracht werden.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kirchheimbolanden, den 10.09.2012
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Münsterappel, den 10.09.2012
Ortsgemeinde Münsterappel


.....
Werner, Landrat




.....
Pietzsch, Ortsbürgermeister